

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Mehrzweckhalle Strimmiger Berg**  
**für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**  
**vom 28.11.2023**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandsordnung des Zweckverbandes Mehrzweckhalle Strimmiger Berg in der Neufassung vom 15.08.2014 am 09.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	55.225 EUR	57.025 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.225 EUR	57.025 EUR
das Jahresergebnis auf	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2023 festgesetzt auf 50.000 EUR.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2024 festgesetzt auf 50.000 EUR.

## **§ 5 Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 33.455 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 auf 35.255 EUR festgesetzt. Sie wird nach § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 6 Baukostenumlage**

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird keine Baukostenumlage festgesetzt.

## **§ 7 Eigenkapital**

Die Bilanz des Zweckverbandes Mehrzweckhalle Strimmiger Berg weist kein Eigenkapital aus.

## § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Mittelstrimmig, den 28.11.2023  
Zweckverband Mehrzweckhalle Strimmiger Berg

*(Siegel)*

Lothar Jakobs  
stellv. Vorstandsvorsteher

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 4 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 21.11.2023 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

**„1.2 Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Wir erteilen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung** in den **Haushaltsjahren 2023 und 2024** auf jeweils **50.000 €.**“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.12.2023, in Zimmer 37 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 28.11.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Jürgen Hoffmann  
Bürgermeister